

Vereinigung zum Schutze des Sense- und Schwarzwassergebietes VSSS

-gegründet 1975-

Statuten Ausgabe 2005/2019

A. / Name, Sitz, Zweck

Art.1 Name & Sitz

- 1.1 Die Vereinigung zum Schutze des Sense- und Schwarzwassergebietes (VSSS), gegründet 9.Mai 1975, ist ein Verein im Sinne von Art. 60&ff. des ZGB, mit Sitz am Domizil des/der (jeweiligen) Präsidenten/Präsidentin.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2 Zweck

- 2.1 Die Vereinigung wacht darüber, dass das Naturschutzgebiet Sense- und Schwarzwasser dem Wanderer, Fischer, Badefreund und Wassersportler als Erholungsraum in seinem natürlichen Zustand erhalten bleibt.
- 2.2 Die Schutzbestimmungen bezüglich Natur-, Gewässer- und Umweltschutz werden von ihr vollumfänglich unterstützt.
- 2.3 Sie erstrebt keinen materiellen Gewinn. Sie pflegt die Geselligkeit und gegenseitige gute Freundschaft.

B. / Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten Austritt

Art.3 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein setzt sich zusammen aus: Aktiv- und (allfälligen) Ehrenmitgliedern.

Art.4 Aktivmitglieder (kurz: Mitglieder genannt)

4.1 Aufnahmen

- 4.1.1 Als Mitglieder werden Einzelpersonen aufgenommen, welche die Ziele gemäss Art. 2 unterstützen.
- 4.1.2 Vereine und Organisationen mit ähnlichen Zielen gelten als angeschlossen, wenn durch ihren Vorstand zwei Vereinsmitglieder bestimmt werden, die sich bei der VSSS als Mitglieder aufnehmen lassen. Sie gelten zugleich als Delegierte und Verbindungsleute.

4.1.3 Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer unterzeichneten Beitrittserklärung zuhanden des Präsidenten/ der Präsidentin. Die Mitgliederversammlung beschliesst definitiv über die Aufnahme.

4.2 Pflichten

4.2.1 Jedes Aktivmitglied ist aufgefordert, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und generell den gefassten Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

4.2.2 Die Aktivmitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der jeweils von der Hauptversammlung festgelegt wird (ausgenommen Vorstands- und Ehrenmitglieder gemäss Art. 8.6 bzw. 5.2).

4.3 Rechte

4.3.1 Die Aktivmitglieder haben in allen Vereinsangelegenheiten Stimmrecht und sind wählbar. Sie beschliessen auf Antrag des Vorstandes über alle gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins.

4.3.2 Jedes Aktivmitglied hat das Recht, Anträge über Vereinsangelegenheiten zur Behandlung an der Hauptversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen bis spätestens Ende Juli (vor der Hauptversammlung) an den/die Präsidenten/Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

4.3.3 Jedem neu eintretenden Aktivmitglied werden die Statuten ausgehändigt.

4.4 Austritte

4.4.1 Austrittsgesuche sind dem Präsidenten schriftlich, mind. 14 Tage vor der Hauptversammlung zu melden.

4.4.2 Mitglieder, die nach der ordentlichen Hauptversammlung austreten, haben den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten.

4.4.3 Austretende Aktivmitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche am Vereinsvermögen.

Art.5 Ehrenmitglieder

5.1 Wer sich durch besondere Leistungen oder Verdienste gegenüber dem Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

C. / Organe, Organisation

Art.6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung (auch Haupt/Vereinsversammlung genannt)

- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art.7 Mitgliederversammlungen

7.1 Hauptversammlung

- 7.1.1** Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Herbst statt. Die Einberufung erfolgt mind. 20 Tage zuvor.
- 7.1.2** Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktandenliste.
- 7.1.3** An der ord. Hauptversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:
 - 1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler
 - 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - 3. Mutationen (Ein/Austritte etc.)
 - 4. Jahresberichte :
 - a) der Präsidentin / des Präsidenten
 - b) Jahresrechnung des Kassiers/der Kassier in
 - c) Bericht der Rechnungsrevisoren
 - 5. Wahlen
 - 6. Anträge des Vorstandes / der Mitglieder
 - 7. Jahres- / Tätigkeitsprogramm
 - 8. Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Budget
 - 9. Verschiedenes
- 7.1.4** Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen, Ernennungen zu Ehrenmitgliedern und Ausschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet das absolute Mehr.
- 7.1.5** Jedes (beitragszahlende/eingetragene) Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.
- 7.1.6** Anträge, die eine Vorbesprechung im Vorstand bedingen (Anträge, Statutenrevisionen, Änderungen von Reglementen und andere wichtige Massnahmen), müssen spätestens Ende Juli dem/der Präsident/in schriftlich mitgeteilt werden.

7.2 Ausserordentliche Hauptversammlungen

- 7.2.1** Auf Anordnung des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der (eingetragenen) Aktivmitglieder können auch a.o. Hauptversammlungen einberufen werden.
- 7.2.2** Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Hauptversammlung.

Art.8 Vorstand

- 8.1** Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar. In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.
- 8.2** Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte zu besorgen und vertritt den Verein gegen aussen. Er besteht aus:
- a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Kassier/in
 - d) Sekretär/in
 - e) 1-3 Beisitzer/in
- 8.3** Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten (durch HV zu wählen) konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 8.4** Die Aufgaben-/Pflichtenzuordnung für die einzelnen Vorstandsmitglieder ist mittels separatem Organigramm /Pflichtenheft zu regeln. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen aller Art.
- 8.5** Die Vorstands-Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen oder, wenn es zwei andere Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mind. vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.
- 8.6** Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art.9 Rechnungsrevisoren

- 9.1** Mindestens zwei Rechnungsrevisoren werden an der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- 9.2** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, Rechnungsführung sowie allfällige Inventare und geben zuhanden der Hauptversammlung ihren schriftlichen Bericht ab.
- 9.3** Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

D. / Finanzen, Allgemeine Bestimmungen u.a. Ausschluss

Art.10 Finanzen

- 10.1** Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 10.2** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 10.3** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) den ord. Mitgliederbeiträgen
 - b) den freiwilligen Beiträgen sowie sonstigen Zuwendungen

- 10.4** Der/die Kassier/in ist für alle im Kassa- und Vergütungswesen anfallenden Aufgaben zuständig und erstellt den jährlichen Rechnungsabschluss.
- 10.5** Für a.A. Aufwendungen verfügt der Vorstand über einen Ausgabenkredit p.a. von max. Fr. 1'000.-.

Art.11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1** Rechtsverbindliche Kollektiv-Unterschrift im Namen des Vereins führen Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier. In rein administrativen Geschäften führt jeder von ihnen Einzelunterschrift.
- 11.2** Ausschluss
- 11.2.1** Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz Mahnung, nicht erfüllen d.h. den Jahresbeitrag zwei Jahre hinter einander schuldig bleiben, werden zwangsläufig im Mitglieder- Verzeichnis gestrichen und gelten als ausgeschlossen.
- 11.2.2** Mitglieder, die den Verein durch ihr Verhalten schädigen oder in Misskredit bringen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Ausschlüsse unterliegen der geheimen Abstimmung und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 11.2.3** Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche am Vereinsvermögen.
- 11.3** Über in diesen Statuten nicht speziell erwähnte Fälle entscheidet die Mitgliederversammlung (nach gesetzlicher Grundlage ZGB Art. 60&ff.).

E. / Schlussbestimmungen

Art.12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen HV beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck und unter Angabe des vorgeschlagenen Beschlusses wenigstens dreissig Tage vorher einberufen worden ist. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

12.2 Nach Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Institution „Berner Wanderwege“, Moserstr.27, 3000 Bern 25, überwiesen.

Art.13 Inkrafttreten der Statuten

13.1 Diese Totalrevision der Statuten wurde am 17.September 2005 von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Artikel 12.1 wurde per HV Beschluss vom 17.8.2019 ersetzt.

Alt: **12.1** Für die Auflösung des Vereins müssen 2/3 der eingetragenen Aktivmitglieder zustimmen.

Neu: **12.1** Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen HV beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck und unter Angabe des vorgeschlagenen Beschlusses wenigstens dreissig Tage vorher einberufen worden ist. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

13.2 Alle bisher geltenden Bestimmungen, die im Widerspruch zu den neuen Statuten stehen, verlieren auf den gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

3362 Niederönz, den 17.September 2005

Der Präsident: Ueli Rüegger
Der Verfasser/Revisor: Günter Buschor

Änderung Art. 12.1 per Beschluss der HV vom 17.8.2019
Der Vorstand